

**1- ÄNDERUNG UND -ERWEITERUNG
BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN
"SCHOTTWIESEN OST"
MARKT EGGOLSHEIM, LKR. FORCHHEIM**

**Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes
nach § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Marktgemeinderat von Eggolsheim hat mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 24.09.2024 die 1. Änderung und -Erweiterung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes "Schottwiesen Ost" in Eggolsheim gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Dieser Plan bedurfte keiner Genehmigung.

Der vorgenannte Plan liegt samt Begründung nach § 10 Abs. 3 BauGB ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus des Marktes Eggolsheim, Hauptstraße 27, 91330 Eggolsheim, Bauamt, Zimmer 110, während der Dienststunden, (Vormittags: Montag bis Freitag von 8.00 h bis 12.00 h, Nachmittags: Montag bis Mittwoch von 14.00 h bis 16.00 h und Donnerstag von 14.00 h bis 18.00 h) öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Die Planunterlagen stehen auch online/digital auf der Homepage des Marktes Eggolsheim www.eggolsheim.de/bauleitplaene zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Zusätzlich sind die vorgenannten Unterlagen auch im Geoportal Bayern unter folgendem Link online/digital einsehbar/zugänglich:
<https://www.geoportal.bayern.de/bauleitplanungportal>

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Eggolsheim, 14.10.2024


Claus Schwarzmann
1. Bürgermeister

